

Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser Abwasser Rostock-Land

- Lesefassung (Stand: 9. Änderungssatzung) -

§ 1

Verbandsmitglieder und Siegelrecht

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind die Gemeinden, die durch Unterzeichnung des „öffentlichen-rechtlichen Vertrages zur Bildung des Zweckverbandes“ beigetreten und in der Anlage aufgeführt sind.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.
- (3) Das Verbandsgebiet umfasst das geographische Gebiet der Verbandsmitglieder.
- (4) Der Zweckverband führt den Namen „Wasser Abwasser Rostock-Land“. Er hat seinen Sitz in Rostock.
- (5) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenschild des Landesteiles Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift „ZWECKVERBAND WASSER ABWASSER • ROSTOCK-LAND •“.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband erfüllt die ihm durch seine Verbandsmitglieder übertragenen Aufgaben der Wasserversorgung und Abwasserableitung und –behandlung. Er ist berechtigt, andere Aufgaben im Rahmen kommunaler Zusammenarbeit aufgrund vertraglicher Vereinbarungen zu übernehmen.
- (2) Mit der Aufgabenübertragung geht das Satzungsrecht der Verbandsmitglieder auf den Zweckverband über, sofern gesetzliche Vorschriften dieses nicht ausschließen.
- (3) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter in einem solchen Umfang und dem Inhalt nach bedienen, wie das dem öffentlich-rechtlichen Status des Zweckverbandes entspricht. Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Unternehmen und Betriebe errichten, erwerben, pachten sowie sich an anderen Unternehmen beteiligen.
- (4) Sofern der Zweckverband Mitglied einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, kann er die Aufgaben gemäß § 2 (1) einschließlich des Satzungsrechtes an diese Körperschaft entsprechend der jeweiligen Satzung dieser Körperschaft ganz oder teilweise übertragen. Der Zweckverband kann sich gemäß § 2 (3) zur Erfüllung seiner Aufgaben auch mittelbar an anderen Unternehmen in Privatrechtsform beteiligen, wenn diese Körperschaft zusammen mit Gemeinden oder deren Gesellschaften mit ausschließlich kommunaler Beteiligung oder Zweckverbänden Unternehmen in Privatrechtsform mit ausschließlich kommunaler Beteiligung gründet oder sich daran beteiligt.
- (5) Bestehende Mitgliedschaften oder Beteiligungen der Gemeinden in oder an Unternehmen und Verbänden, die der gleichen oder einer ähnlichen Aufgabe dienen wie der Zweckverband, bleiben unberührt, es sei denn, sie sollten dem Zweckverband übertragen werden. In letzterem Fall sind die Verbandsmitglieder zu den erforderlichen Rechtshandlungen verpflichtet.

§ 3

Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 4 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes.
- (2) Die Vertreter in der Verbandsversammlung handeln nach ihrer freien, durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern in der Verbandsversammlung in folgenden Angelegenheiten Weisungen erteilen:
 1. Wahl und Abberufung des Verbandsvorstehers und des Verbandsvorstandes.
 2. Änderung der Verbandssatzung.
 3. Beratung der Jahresrechnung und Entlastung.
 4. Festsetzung von Umlage- und Stammkapital.

Die Vertreter der Verbandsmitglieder üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger weiter aus.
- (3) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Die Vertreter der Städte und Gemeinden sind die Bürgermeister, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter. Die Städte und Gemeinden können anstelle des Bürgermeisters den fachlich zuständigen Dezernenten oder Amtsleiter zum Vertreter in der Verbandsversammlung bestimmen. Amtsangehörige Gemeinden können den fachlich zuständigen Amtsleiter oder Leitenden Verwaltungsbeamten ihrer Amtsverwaltung als Vertreter in der Verbandsversammlung bestimmen.
- (4) Jedes Verbandsmitglied hat grundsätzlich eine Stimme zuzüglich einer weiteren Stimme je volle 1.000 Einwohner.
- (5) Stehen einem Verbandsmitglied nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung mehrere Stimmen zu, tritt für die Berechnung der Mehrheiten die Zahl der Stimmen an die Stelle der Zahl der Vertreter in der Verbandsversammlung.

§ 5 Zusammentreten und Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt spätestens drei Monate nach einer Kommunalwahl zur konstituierenden Sitzung zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den bisherigen Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Zu ihrer ersten Sitzung nach der Errichtung des Zweckverbandes wird die Verbandsversammlung durch die Rechtsaufsichtsbehörde einberufen. Die Verbandsversammlung wählt unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden und unter Leitung des Vorsitzenden einen oder mehrere Stellvertreter. § 28 Abs. 2 Satz 2 und 3 KV M-V gilt entsprechend.
- (2) Die Verbandsversammlung ist für alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidung, soweit nicht durch Gesetz, Verbandsatzung oder Beschluss der Verbandsversammlung eine Übertragung auf den Verbandsvorsteher stattgefunden hat. Die Übertragung ist in entsprechender Anwendung des § 22 Abs. 3 und 4 KV M-V beschränkt. Die Verbandsversammlung kann Angelegenheiten, die sie übertragen hat, auch im Einzelfall jederzeit an sich ziehen.
- (3) Sofern der Zweckverband Mitglied einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, ruhen die Aufgaben gemäß § 1 (1) und § 5 (2) in Verbindung mit § 5 Abs. 4 insoweit und so lange, wie sie der anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts übertragen sind. Die Verbandsversammlung behält sich vor,
 1. die in die Körperschaft zu entsendenden Vertreter zu wählen,
 2. den Vertretern Weisungen in folgenden Angelegenheiten zu erteilen:
 - a) Investitionspläne über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr
 - b) Gebühren und Beiträge

- (4) Die Regelung des § 5 (3) betrifft nicht die Erstellung des Haushaltsplanes, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung, die Entlastung des Verbandsvorstehers sowie die Festsetzung von Verbandsumlagen.
- (5) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zusammen. Sie muss zusammentreten, wenn ein Viertel aller Mitglieder der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteher die Einberufung der Verbandsversammlung unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Sie wird vom Verbandsvorsteher unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Geschäftsordnung kann für Einzelfälle eine kürzere Ladungsfrist vorsehen; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.
- (6) Der Verbandsvorsteher hat die Verbandsversammlung über wichtige Verwaltungsangelegenheiten und Anordnungen der Aufsichtsbehörden zu informieren.

§ 5 a Rechte der Einwohner

- (1) Die Einwohner ab dem 14. Lebensjahr, sowie natürliche oder juristische Personen, die im Verbandsgebiet Grundstücke besitzen oder ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn der Verbandsversammlung Fragen zu Angelegenheit der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung an alle Mitglieder der Verbandsversammlung sowie den Verbandsvorsteher zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.
- (2) Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen kurz und sachlich sowie von allgemeinem Interesse sein. Sie dürfen keine Wertungen enthalten. Der Verbandsvorsteher hat das Recht, Fragen, Vorschläge und Anregungen zurückzuweisen, wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (3) Eine Aussprache findet nicht statt. Der Verbandsvorsteher hat das Recht, einem Einwohner das Wort zu entziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von 20 Minuten vorzusehen.

§ 6 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Für die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung gelten die Vorschriften gemäß § 154 in Verbindung mit den §§ 30 und 31 der KV M-V entsprechend.

§ 7 Beschlussprotokoll

- (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung sind zu protokollieren und vom Verbandsvorsteher sowie von zwei vom Verbandsvorsteher zu bestimmenden Mitgliedern der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.
- (2) Über den wesentlichen Inhalt der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Verbandsvorsteher zu unterzeichnen.

§ 8 Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlperiode den ehrenamtlichen Verbandsvorsteher und zwei Stellvertreter. Der § 40 Abs. 1 Satz 2 bis 6 der KV M-V gilt entsprechend. Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter dürfen nicht demselben Verbandsmitglied angehören. Der ehrenamtliche Verbandsvorsteher ist gleichzeitig auch Vorsitzender der Verbandsversammlung. Das gleiche gilt für seine Stellvertreter sinngemäß.
- (2) Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter werden für die Dauer ihrer Amtszeit zu Ehrenbeamten ernannt. Sie bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Verwaltung des Zweckverbandes nach den Grundsätzen und Richtlinien der Verbandsversammlung und im Rahmen der von ihr bereitgestellten Mittel. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes vor und führt sie durch. Er ist für die sachliche Erledigung der Aufgaben und den Geschäftsgang der Verwaltung verantwortlich. In Fällen äußerster Dringlichkeit entscheidet er anstelle des Verbandsvorstandes. Diese Entscheidungen bedürfen der Genehmigung durch den Verbandsvorstand, soweit dieser zuständig ist, im Übrigen durch die Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Verbandes.

§ 9 Gesetzliche Vertretung

- (1) Der Verbandsvorsteher ist gesetzlicher Vertreter des Zweckverbandes.
- (2) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll oder mit denen ein Bevollmächtigter bestellt wird, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher sowie einem seiner Stellvertreter handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Erklärungen, die diesen Vorschriften nicht genügen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Verbandsversammlung.

§ 10 Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher als Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder werden von der Verbandsversammlung für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt. Mindestens die Hälfte der weiteren Mitglieder des Vorstandes muss der Verbandsversammlung angehören.
- (2) Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens halbjährlich zusammen. Er entscheidet zu wichtigen Einzelfragen des Verbandes. Er ist berechtigt, Verwaltungsvereinbarungen mit Verwaltungsämtern oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts abzuschließen, sofern das jährliche Entgelt dafür 5000,-- Euro nicht übersteigt.

§ 11 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Verbandsvorsteher, die Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsteher, auch Vorsitzender der Verbandsversammlung, erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Entschädigungs-VO M-V) eine Aufwandsentschädigung von monatlich 440, -- Euro.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes erhalten nach Maßgabe der Entschädigungs-VO M-V für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes ein Sitzungsgeld in Höhe von 40, -- Euro.
- (4) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Nutzung von Kraftfahrzeugen eine Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz in Höhe von 25 Cent pro gefahrenen Kilometer.

§ 12 Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (1) Der Zweckverband führt einen eigenen Haushalt. Für die Haushaltswirtschaft gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung entsprechend.

- (2) Für die wirtschaftliche Betätigung des Zweckverbandes gelten die §§ 68 bis 77 der Kommunalverfassung sowie die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- (3) Bei Mitgliedschaft in anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts reduzieren sich der Umfang der Haushalts- und Wirtschaftsführung auf den nicht an die andere Körperschaft übertragenen Umfang.
- (4) Bei Mitgliedschaft in anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts kann die Wahrnehmung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts übertragen werden.

§ 13

Deckung des Finanzbedarfs / Umlagen / Überschüsse

- (1) Der Zweckverband erhebt, sofern seine Einnahmen nicht ausreichen, eine Umlage (Verbandsumlage) zur Deckung seines Finanzbedarfes.
- (2) Die Umlage für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung wird nach der bilanzierten Menge (Trinkwasser, Schmutzwasser) in den Gemeinden festgesetzt. Bei der Umlage für die Abwasserbeseitigung bleiben Mengen für die Orte und Ortsteile unberücksichtigt, die nicht an die Kanalisation angeschlossen sind. Maßgebend ist die bilanzierte Menge für die Wirtschaftsjahre, für die die Verluste abzudecken sind.
- (3) Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Jahr festzusetzen.
- (4) Soweit Überschüsse nicht der Verlustdeckung dienen, erfolgt die Verteilung an die Mitglieder des Verbandes nach der bilanzierten Trinkwassermenge in den Gemeinden. Maßgebend ist das Wirtschaftsjahr, in dem der Überschuss entstanden ist.

§ 14

Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Der Zweckverband kann durch die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder erweitert werden. Das beigetretene Verbandsmitglied ist verpflichtet, alle Anlagen, Einrichtungen und Beteiligungen auf den Zweckverband für den Aufgabenbereich zu übertragen, der durch die Beitrittserklärung auf den Zweckverband übergegangen ist. Die Einzelheiten sind in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu vereinbaren.
- (2) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes muss durch die Vorlage eines entsprechenden Beschlusses der zuständigen Beschlusskörperschaft schriftlich angezeigt werden. Die Zustimmung der Verbandsversammlung darf nicht verweigert werden, wenn das ausscheidende Mitglied alle bis zum Kündigungstermin anfallenden satzungsmäßigen Verpflichtungen erfüllt hat, die Entschädigung der im Zweckverband verbleibenden Mitglieder für die ihnen aus dem Austritt des Mitgliedes entstehenden Nachteile geregelt sowie die sonst in Folge des Austritts erforderliche Auseinandersetzung stattgefunden hat.
- (3) Die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und deren öffentlicher Bekanntmachung.
- (4) Das Ausscheiden wird erst wirksam mit Abschluss des Anzeigeverfahrens mit der öffentlichen Bekanntmachung der geänderten Verbandssatzung wirksam. Das ausscheidende Verbandsmitglied kann seine Einlagen nach Wirksamwerden des Ausscheidens zurückverlangen. Eine Verzinsung findet nicht statt. Sacheinlagen werden zum Restbuchwert erstattet. Hat der Zweckverband Anlagen oder Einrichtungen ausschließlich für das ausscheidende Verbandsmitglied errichtet, so gehen diese auf Verlangen in dessen Eigentum über. Die Bewertung der zu übernehmenden Anlagen und Einrichtungen erfolgt auf der Grundlage des Restbuchwertes; Verbandseinlagen werden auf den Übernahmepreis verrechnet. Ein Unterschiedsbetrag ist auszugleichen.

§ 15 Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder sind zur Einhaltung der Verbandssatzung und der Regelungen des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Bildung des Zweckverbandes verpflichtet.
- (2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Aufgaben und Pflichten zu erfüllen, die der Zweckverband im Rahmen seiner Mitgliedschaft in anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie in Verträgen mit Dritten eingegangen ist.
- (3) Die Verbandsmitglieder haben das Recht, die sich aus Mitgliedschaften oder Verträgen des Zweckverbandes ergebenden Leistungen bzw. Vorteile in Anspruch zu nehmen.
- (4) Der Zweckverband tritt nicht für Nachteile ein, die Verstöße einzelner Verbandsmitglieder gegen den § 15 Abs. 1 und 2 für den Zweckverband oder andere Verbandsmitglieder mit sich bringen. Ausnahmen im Einzelfall bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung.

§ 16 Aufhebung und Abwicklung des Zweckverbandes

- (1) Für die Aufhebung des Zweckverbandes gilt § 152 KV M-V Abs. 1 entsprechend.
- (2) Im Fall der Aufhebung ist der Zweckverband verpflichtet, das Grundbuch, das Wasserbuch und andere öffentliche Bücher berichtigen zu lassen.
- (3) Verringert sich die Mitgliederzahl auf ein Mitglied, ist der Zweckverband aufgehoben.
- (4) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen des Verbandes wird unter den Verbandsmitgliedern wie folgt verteilt:
 - Zunächst sind den Verbandsmitgliedern die Bareinlagen, die von ihnen geleistet worden sind, zurückzuzahlen. Sacheinlagen werden mit dem Restbuchwert angesetzt. Für Einlagen, die in der Leistung der Benutzung eines Gegenstandes bestanden haben, kann Ersatz nicht geleistet werden.
 - Der noch verbleibende Teil des Vermögens wird unter den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis der Berechnung oder Umlagen gemäß § 13 Abs. 2 verteilt.

§ 17 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Vorstandsvorsteher.
- (2) Die Satzung des Zweckverbandes, weitere Satzungen und Bekanntmachungen werden auf der Internetseite des Zweckverbandes unter der Adresse <http://www.zvros.de/bekanntmachungen/> bekannt gemacht. Jedermann kann den Text der öffentlichen Bekanntmachungen (insbesondere Satzungen) unter der Adresse Zweckverband Wasser Abwasser Rostock-Land, Carl-Hopp-Str. 1, 18069 Rostock bestellen und sich kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen liegen unter der genannten Anschrift zudem zur Abholung bereit.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Verbandsversammlungen werden gemäß Abs. 2 bekannt gemacht.
- (4) Die öffentliche Bekanntmachung ist bewirkt mit Ablauf des Tages an dem sie entsprechend der Regelung im Absatz 2 im Internet verfügbar ist.

§ 18 Inkrafttreten - Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung in der Fassung vom 18.03.1996 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Bad Doberan vom 17. Juli 1996) sowie die 1. Änderungssatzung vom 24.10.1996 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Bad Doberan vom 18. Dezember 1996) außer Kraft.

Anlage
zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser Abwasser Rostock-Land

Mitglieder des Zweckverbandes nach Sparten

Mitgliedsgemeinde	Wasserversorgung	Abwasserbeseitigung
Elmenhorst/Lichtenhagen	x	x
Kritzmow	x	x
Lambrechtshagen	x	x
Papendorf	x	x
Pölchow	x	x
Stäbelow	x	x
Ziesendorf	x	x
Blankenhagen	x	x
Gelbensande	x	
Mönchhagen	x	x
Rövershagen	x	x
Bentwisch	x	x
Dummerstorf	x	x
Broderstorf	x	x
Poppendorf	x	x
Roggentin	x	x
Thulendorf	x	x
Sanitz	x	x
Cammin	x	x
Gnewitz	x	x
Grammow	x	x
Nustrow	x	x
Selpin	x	x
Thelkow	x	x
Zarnewanz	x	x
Stubbendorf	x	x
Tessin	x	x
Graal-Müritz	x	x

Die Bekanntmachung der Ursprungssatzung erfolgte im Amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Bad Doberan am 06.12.2006.

Die Bekanntmachung der ersten Änderungssatzung zur Verbandssatzung erfolgte im Amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Bad Doberan am 23.09.2009.

Die Bekanntmachung der zweiten Änderungssatzung zur Verbandssatzung erfolgte auf der Internetseite des Landkreises Rostock unter der Adresse <http://www.landkreis-rostock.de/bekanntmachungen/> und war dort ab dem 15.08.2012 verfügbar.